

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 30. November 1970

86. Stück

- 335.** Bundesgesetz: AUA-Finanzierungsgesetz
- 336.** Verordnung: Scheidemünzen zu 50 Schilling „100. Geburtstag von Bundespräsident Dr. Karl Renner“
- 337.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
- 338.** Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Minister für Finanzen der Sozialistischen Republik Rumänien über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße
- 339.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben samt Anlagen und Briefwechsel
- 340.** Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf gewisse administrative und phytosanitäre Behinderungen bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und Erde
- 341.** Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

335. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970 über weitere Maßnahmen zur Finanzierung der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft (AUA-Finanzierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Die Verpflichtungen aus den von der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, mit Haftung des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. März 1967, BGBl. Nr. 82, im Ausland aufgenommenen Krediten sind mit Wirkung 31. Dezember 1969 von der Republik Österreich zu erfüllen.

§ 2. Die Republik Österreich verzichtet mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 auf die Ausübung des ihr auf Grund der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 gegenüber der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, zustehenden Regreßrechtes.

§ 3. Ergibt sich durch die Maßnahmen gemäß §§ 1 und 2 bei der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, für das Geschäftsjahr 1969 ein Reingewinn, so ist dieser der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

Artikel II

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, zur Anschaffung von neuen Mittelstreckenflugzeugen samt dazugehörigen Fluginstrumenten und Ersatzteilen im In- und Ausland aufzunehmenden Darlehen und sonstigen Krediten namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 1900 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Finanzoperation 20 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter

Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das 2¹/₂fache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das 2¹/₂fache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Zuzahlungsverluste und sonstige mit der Kreditgewährung anfallende Kosten vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

(5) Wird die Haftung des Bundes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, die gemäß Abs. 1 bis 5 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

Artikel III

§ 5. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge und, die darüber zu errichtenden Urkunden sind von der Gesellschaftssteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 6. (1) Die sich aus der Übernahme der Verpflichtungen gemäß § 1 ergebenden Zahlungen sind bei einem für das Jahr 1970 neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz „1/54837 — AUA-Schuld“ zu verrechnen, wobei eine Überschreitung dieses Ausgabenansatzes um 22.755.000 Schilling genehmigt wird.

(2) Die Bedeckung der im Abs. 1 genehmigten Überschreitung ist bei folgenden Ansätzen durch Ausgabenrückstellungen sicherzustellen:

	in Schilling
1/50008 Aufwandskredite	300.000
1/54022 Entschädigung für verstaatlichte Unternehmungen ...	3,800.000
1/54255 Bundesdarlehen, sonstige Unternehmungen	2,355.000
1/54303 Beitragsleistungen für Mit-eigentumsanteile, Flughafenbetriebsgesellschaften	7,600.000
1/54707 Haftungsübernahmen des Bundes, Zahlungen aus Finanzhaftungen	8,700.000
Summe ...	22,755.000

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

336. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. November 1970 betreffend die Scheidemünzen zu 50 Schilling „100. Geburtstag von Bundespräsident Dr. Karl Renner“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Scheidemünzen zu 50 Schilling, die anlässlich des 100. Geburtstages des verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Karl Renner ab 1. Dezember 1970 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münze ist aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Raughgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{6}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Kopfbild des verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Karl Renner in Seitenansicht, umgeben von der Umschrift „1870 Dr. Karl Renner 1950“ und die Jahreszahl „1970“ zu zeigen.

Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



← F U E N F Z I G S C H I L L I N G →

Androsch

337. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 13. November 1970 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Von der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien sind folgende Mitteilungen betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 402/1969) eingelangt:

Die Republik Südafrika hat am 5. Oktober 1970 ihre Beitrittsurkunde zum erwähnten Übereinkommen mit den in den Artikeln 9, 10 und 12 vorgesehenen Vorbehalten hinterlegt.

Mauritius hat am 12. August 1970 erklärt, sich an das genannte Übereinkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war (siehe BGBl. Nr. 62/1966).

Kreisky

338.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Minister für Finanzen der Sozialistischen Republik Rumänien über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße

Der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Minister für Finanzen der Sozialistischen Republik Rumänien haben, von dem Wunsche geleitet, den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße zwischen Österreich und Rumänien zu erleichtern, durch ihre Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Rumänische Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße Beförderungen von Gütern mit in Rumänien zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durchführen, entrichten in Österreich die Beförderungssteuer für jede Fahrt, deren Beförderungsstrecke auf österreichischem Gebiet 200 km nicht übersteigt, nach folgenden Steuersätzen:

für jeden Tonnenkilometer

vom 1. bis zum einschließlich 30. km.. 10 g,
vom 31. bis zum einschließlich 200. km.. 30 g.

(2) Als eine Fahrt im Sinne des Absatzes 1 gilt die Beförderungsstrecke von der Grenzübertrittsstelle bis zu dem von ihr am weitesten entfernten Zielpunkt. Diese Bestimmung findet auf Beförderungen bei der Rückfahrt sinngemäß Anwendung.

(3) Der Begriff „Tonnenkilometer“ bedeutet die Beförderung von einer Tonne Rohgewicht auf der Strecke von einem Kilometer. Bruchteile von Tonnen und von Kilometern sind auf volle Tonnen und Kilometer aufzurunden.

(4) Für Strecken, welche Kraftfahrzeuge ohne Ladung zurücklegen (Leerfahrten), wird keine Beförderungssteuer erhoben.

(5) Für Beförderungen, deren Strecke auf österreichischem Gebiet 200 km übersteigt, sind die für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr jeweils geltenden Steuersätze anzuwenden.

(6) Rumänischen Kraftfahrzeugen, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt sind, wird in Österreich Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer eingeräumt, wenn der Aufenthalt auf österreichischem Gebiet einen Monat nach jedem Grenzübertritt nicht überschreitet.

Artikel 2

(1) Österreichische Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße Beförderungen von Gütern mit in Österreich

CONVENTIE

între Ministrul Federal al Finanțelor al Republicii Austria și Ministrul Finanțelor al Republicii Socialiste România privind regimul de taxe aplicat transportului internațional rutier de mărfuri

Ministrul Finanțelor al Republicii Austria și Ministrul Finanțelor al Republicii Socialiste România, în dorința de a facilita transportul internațional rutier de mărfuri dintre Austria și România, au convenit prin împuterniciții lor, următoarele:

Articolul 1

1) Intreprinderile românești care în traficul internațional rutier efectuează transporturi de mărfuri cu autocamioane înmatriculate în România, plătesc în Austria pentru fiecare călătorie a cărei distanță nu depășește 200 km pe teritoriul Austriei, o taxă de transport (Beförderungssteuer), după următoarele cote:

pentru fiecare tonă km de la 1 pînă

la 30 km inclusiv 10 groși
de la 31 km pînă la 200 km inclusiv 30 groși

2) O călătorie în sensul alineatului 1 se consideră parcursul efectuat de la punctul de trecere al frontierei pînă la cea mai îndepărtată localitate de destinație. Această prevedere se aplică în mod corespunzător și la transporturile de înapoiere.

3) Noțiunea „tonă km” înseamnă transportul unei tone brute de marfă pe distanța de un km. Frațiunile de tone și de km se rotunjesc la tone și km.

4) Pentru distanțele parcurse de autocamioane fără încărcătură (transporturi în gol) nu se percepe nici o taxă de transport.

5) Pentru transporturile a căror distanță pe teritoriul Austriei depășește 200 km se vor aplica taxele pentru transporturile internaționale de mărfuri în vigoare la data efectuării acestora.

6) Autocamioanele românești care efectuează transporturi internaționale de mărfuri li se acordă în Austria, scutire de impozit pe autovehicul (Kraftfahrzeugsteuer) dacă durata șederii pe teritoriul austriac nu depășește o lună de la data trecerii frontierei.

Articolul 2

1) Intreprinzătorii austrieci care în traficul internațional rutier efectuează transporturi de mărfuri cu autocamioane înmatriculate în Austria,

zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durchzuführen, entrichten in Rumänien für jede Fahrt von Österreich nach einem Ort in Rumänien und von Rumänien nach einem Ort in Österreich eine Straßengebühr (taxa pentru folosirea drumurilor) von 0-006 Goldfranken für jeden Tonnenkilometer Rohgewicht der beförderten Güter.

(2) Österreichischen Lastkraftwagen, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße eingesetzt sind, wird in Rumänien Befreiung von der Transportgenehmigungsgebühr (taxa pentru eliberarea autorizației de transport) gewährt.

Artikel 3

(1) Das Übereinkommen tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit wirksam.

(2) Das Übereinkommen kann von jedem Vertragsteil jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden; in diesem Fall tritt das Übereinkommen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

GESCHEHEN in Bukarest, am 2. Oktober 1970, in je zweifacher Ausfertigung in deutscher und rumänischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Hammerschmidt m. p.

Für den Minister für Finanzen der Sozialistischen Republik Rumänien:

Crăiniceanu m. p.

plătesc pentru fiecare călătorie din Austria o taxă pentru folosirea drumurilor de 0-006 fr. aur pentru fiecare tonă km din greutatea brută a mărfii transportate.

2) Autocamioanele austriece care efectuează transporturi internaționale rutiere de mărfuri în România, se scutesc de plata taxei pentru eliberarea autorizațiilor de transport.

Articolul 3

1) Convenția intră în vigoare la 1 ianuarie 1971 și rămâne valabilă o perioadă nedeterminată.

2) Convenția poate fi oricând revocată de fiecare parte contractantă cu respectarea unei perioade de preaviz de 3 luni; în acest caz înțelegerea își pierde valabilitatea la data expirării perioadei de preaviz.

Intocmită la București, la 2 octombrie 1970, în două exemplare, în limbile germană și română, ambele texte având aceeași valabilitate.

Pentru ministrul federal al finantelor Republicii Austria:

Hammerschmidt m. p.

Pentru ministrul finantelor al R. S. România:

Crăiniceanu m. p.

Kreisky

339.

Nachdem der am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, dessen Artikel 1 Absätze 2 und 3, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Anlagen und Briefwechsel und welcher also lautet:

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

sind übereingekommen, über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen an der österreichisch-deutschen Grenze ergeben, einen Vertrag zu schließen.

Sie haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Lujo Tončić-Sorinj,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Josef Löns,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten treffen zur Erleichterung

- a) des Baues, der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken,
- b) des Betriebes von Staustufen

an der österreichisch-deutschen Grenze die folgenden Regelungen.

(2) Der Vertrag ist auf die in der Anlage I aufgeführten Staustufen und Grenzbrücken anzuwenden.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können durch Vereinbarung das Verzeichnis der Anlage I ändern. Die Vereinbarungen werden durch Austausch diplomatischer Noten in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

- a) Staustufe:
das Grenzkraftwerk und die Nebenanlagen im Sinne der für ihre Errichtung maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vom Baubeginn an;
- b) Grenzkraftwerk:
die Kraftwerks- und Schiffahrtsanlagen; bestehend aus Wehranlage, Krafthaus mit Anbauten und Montagehof, Schalthaus, Freiluftschaltanlage, Schleusenanlage mit Vorhäfen, Schleusenmeisterei und alle sonstigen unmittelbar hinzugehörigen Einrichtungen;
- c) Nebenanlagen:
die zum Bau, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder Erneuerung einer Staustufe neben dem Grenzkraftwerk dienenden Grundstücke, Bauten und Einrichtungen einschließlich der Schiffahrtsanlagen sowie der Anlagen des Rückstau- und des Unterstromgebietes; hierzu gehören zum Beispiel Damm- und Brückenbauten, Spundwände, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungs-

anlagen, Wasserversorgungsanlagen, Pumpwerke, Pegelanlagen, Beleuchtungs- und Signalanlagen, Werkstraßen, Hafen- und Dockanlagen mit den dazugehörigen Uferbauten für werkseigene schwimmende Geräte und Fahrzeuge, Anschlußgeleise, Zufahrtsstraßen, soweit der Unternehmer der Staustufe Baulastträger ist, dem Betrieb der Staustufe dienende und im örtlichen Zusammenhang damit stehende Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie für Betriebsangehörige und das Schleusenpersonal bestimmte und im örtlichen Zusammenhang mit dem Grenzkraftwerk stehende Wohngebäude und Werksiedlungen;

- d) Bauzone:
das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Bau eines Grenzkraftwerkes oder für den Bau, die Instandhaltung oder Erneuerung einer Grenzbrücke benötigt wird;
- e) Werkzone:
das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Betrieb, die Instandhaltung oder Erneuerung eines Grenzkraftwerkes benötigt wird;
- f) Wasserfahrzeuge:
die auf dem Grenzfluß und einmündenden Nebenflüssen im Gebiet der Staustufe zu ihrem Bau, ihrem Betrieb, ihrer Instandhaltung oder Erneuerung eingesetzten Schiffe und schwimmenden Arbeitsgeräte, zum Beispiel Schwimmbagger, Motorschlepper, Schuten, Bereisungsboote, Eisbrecher, Schwimmkräne sowie sonstige Spezialschiffe;
- g) Grenzbrücke:
ein Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zum Überführen von öffentlichen Verkehrswegen über Flüsse, Täler oder andere Hindernisse;
- h) Ein- und Ausgangsabgaben:
die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung des Unternehmens die örtliche Begrenzung der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen fest.

(2) Das Unternehmen hat Bau- und Werkzone, soweit die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht Ausnahmen zulassen, zoll-sicher zu umfrieden.

Artikel 4

(1) Waren (zum Beispiel Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Land- und Wasserfahrzeuge, Baggergut), die aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen, sind frei von Ein- und Ausgangsabgaben, wenn sie

- a) unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zur Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie zum Betrieb von Staustufen verwendet werden oder
- b) nach ihrer Ausfuhr zu unter Buchstabe a genannten Zwecken wieder in den Vertragsstaat zurückgelangen, aus dessen freiem Verkehr sie stammen.

Sicherheit wird für solche Waren nicht verlangt. Die Abgabefreiheit kann nur von Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 beansprucht werden.

(2) Die Abgabefreiheit nach Absatz 1 beschränkt sich für Werksiedlungen, Wohngebäude und Wohnungen in Betriebs- und Verwaltungsgebäuden auf die zum Bau benötigten Waren.

(3) Die Abgabenbefreiung für Kraftfahrzeuge nach Absatz 1 ist davon abhängig, daß die Fahrzeuge von Personen gelenkt werden, die im Besitze eines Grenzübergangsausweises im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 sind.

(4) Werden Waren der im Absatz 1 genannten Art in den Vertragsstaat, aus dem sie ausgeführt worden sind, wieder eingeführt, so bleiben sie nur frei von Eingangsabgaben, soweit die entsprechenden Abgaben bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind.

(5) Waren der im Absatz 1 genannten Art dürfen innerhalb der Bau- oder Werkzone in beiden Richtungen ohne zollamtliche Behandlung über die Zollgrenze verbracht werden.

Artikel 5

(1) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke, die von den in Staustufen oder Bauzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung zum Verbrauch in diesen Gebieten mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck nachgebracht werden, soweit die Mengen den Tagesbedarf nicht übersteigen.

(2) Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier. Sie gilt bei Kaffee und Tee nur für fertige Getränke.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr von Tabakwaren gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vertragsstaaten über den kleinen Grenzverkehr.

(4) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten, die

Werkskantinen in Bauzonen während der Bauzeit in diese Zonen einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Personen verkaufen, die in der Bauzone beschäftigt sind und diese Waren auch dort verbrauchen.

Artikel 6

Waren, die nach diesem Vertrag abgabefrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 7

Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen und beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen eingesetzt sind, wird in dem anderen Vertragsstaat Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit diesen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in die Staustufen und die Bauzonen sowie innerhalb dieser Gebiete unterliegt nur der Beförderungssteuer des Heimatstaates.

Artikel 8

(1) Die Bau- oder Werkzone darf nur betreten, wer einen gültigen Grenzübergangsausweis nach dem Muster der Anlage II beziehungsweise III besitzt. Der von dem einen Vertragsstaat ausgestellte Grenzübergangsausweis berechtigt auch zum Verlassen der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, doch dürfen hierbei der Bereich der Staustufe und die zum Erreichen ihrer einzelnen Teile notwendigen Verbindungswege auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verlassen werden.

(2) Für den Aufenthalt im Bereich der Staustufe und Bauzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

(3) Der Grenzübergangsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Vertragsstaaten vorzuweisen.

Artikel 9

(1) Der Grenzübergangsausweis wird auf Antrag von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Staustufen oder Grenzbrücken oder beim Betrieb von Staustufen beschäftigten Personen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann bis zu drei Jahren verlängert werden. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer beendet, so wird der Grenzübergangsausweis ungültig.

(2) Für Personen, die nicht Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, dürfen Grenzübergangsausweise

ausweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzes sind. Solche Grenzübertrittsausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer bedürfen der Gegenzeichnung durch die Ausstellungsbehörde des anderen Vertragsstaates. Grenzübertrittsausweise für Angehörige der Vertragsstaaten bedürfen keiner Gegenzeichnung.

(3) Ist eine Gegenzeichnung erforderlich, so hat die Ausstellungsbehörde den Grenzübertrittsausweis vor dessen Aushändigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu übersenden. Die Gegenzeichnung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung eines Grenzübertrittsausweises ist zu versagen, wenn

- a) der Antragsteller den Nachweis über seine Beschäftigung bei einer Staustufe oder einer Grenzbrücke nicht zu erbringen vermag,
- b) der Antragsteller sich über seine Person nicht genügend ausweisen kann,
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller den Grenzübertrittsausweis mißbräuchlich benutzen will, oder
- d) die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Der Grenzübertrittsausweis ist von der Ausstellungsbehörde zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Ausstellung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Gegenzeichnung eines Grenzübertrittsausweises kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder jederzeit widerrufen werden.

Artikel 11

Bei Mißbrauch können die Grenzaufsichtsorgane einen Grenzübertrittsausweis vorläufig einbehalten, doch ist er unter Mitteilung des Einbehaltungsgrundes von der Behörde, deren Organ den Grenzübertrittsausweis eingezogen hat, unverzüglich der Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Diese hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entziehung des Grenzübertrittsausweises vorliegen.

Artikel 12

(1) Zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten kann von den Grenzaufsichtsorganen in Einzelfällen das Betreten der Bau- oder Werkzone auch ohne Grenzübertrittsausweis vorübergehend gestattet werden, doch ist hiervon unverzüglich den Grenzaufsichtsorganen des anderen Vertragsstaates Mitteilung zu machen.

(2) Bei Unglücksfällen oder Notständen, wie Feuersbrünsten und Naturkatastrophen, ist Sani-

tätpersonen, Feuerwehrleuten und Rettungsmannschaften das Betreten der Bau- oder Werkzone und der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Hilfeleistung ohne Grenzübertrittsausweis gestattet.

Artikel 13

(1) Unternehmen, die Staustufen oder Grenzbrücken bauen, instandhalten oder erneuern oder Staustufen betreiben, unterliegen für den Vollzug dieses Vertrages innerhalb der Staustufen und der Bauzonen der abgabenbehördlichen Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen nach gegenseitiger Fühlungnahme die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung

- a) des Personen- und Warenverkehrs in die und aus der Bau- oder Werkzone,
- b) des Verbrauchs und der Verwendung der Waren, für die Abgabefreiheit nach Artikel 4 und 5 dieses Vertrages gewährt wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bei der Durchführung der Aufsicht und der Überwachung die erforderliche Hilfe leisten.

Artikel 14

Auf die Grenzabfertigung innerhalb der Bau- und Werkzone findet das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 15

(1) Die Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst den im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Teil einer Bau- oder Werkzone zu betreten. Darüber hinaus dürfen die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht, soweit es ihr Dienst erfordert, sich auch im übrigen Teil der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bewegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die dort genannten Organe ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen und müssen einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis bei sich haben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen

Vertragsstaates keine Amtshandlungen vornehmen. Waffengebrauch ist auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nur in Fällen der Notwehr nach dem Recht dieses Staates zulässig.

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 sind

auf österreichischer Seite:

das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres sowie

a) wenn es sich um ein Grenzkraftwerk handelt:

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und

das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;

b) wenn es sich um eine Grenzbrücke handelt:

das Bundesministerium für Bauten und Technik;

auf deutscher Seite:

die Oberfinanzdirektion München und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei.

(2) In den übrigen Fällen werden die Regierungen der Vertragsstaaten einander mitteilen, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Vertrages zu betrachten sind.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund der Erleichterungen dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelangt sind, jederzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit formlos zurücknehmen.

Artikel 18

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich zur Verhütung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften, die sich auf den Grenzübergang von Personen oder die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen. Sie geben einander hierzu die erforderlichen Auskünfte und gewähren einander Schutz.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organs durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

Artikel 19

Werden gegenüber den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so

gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

Artikel 20

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

Artikel 21

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird, bleibt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr unberührt.

Artikel 22

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 23

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 24

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung der im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung und der Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie mit dem Betrieb von Staustufen entstehenden zoll- und paßrechtlichen Fragen eintreten.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 31. Mai 1967 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Lujo Tončić

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

Anlage 1

VERZEICHNIS der Staustufen und Grenzbrücken

I. Staustufen

1. am Eibelebach bei Riefensberg-Oberstauen
2. an der Saalach in Rott-Freilassing
3. am Inn in Simbach-Braunau
4. am Inn in Ering-Frauenstein
5. am Inn in Eggfing-Obernberg
6. am Inn in Schärding-Neuhaus
7. am Inn in Passau-Ingling
8. an der Donau in Jochenstein-Engelhartzell

II. Grenzbrücken

1. Eisenbahnbrücke über die Leiblach an der Eisenbahnstrecke Lindau—Bregenz

2. Brücke über die Leiblach an der Straße Lindau—Bregenz
3. Brücke über die Leiblach an der Fahrstraße Rickenbach—Hörbranz
4. Lochersteg über die Leiblach an dem Weg Egghalden—Bad Diezlings
5. Brücke über den Rickenbach an der Straße Niederstauen—Hohenweiler
6. Brücke über den Rickenbach an dem Feldweg Diethen—Weienried
7. Katzenmühlesteig über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen)

8. Hirschbergsauer Steg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen)
9. Brücke über den Kesselbach an der Straße Neuhaus/Allgäu—Hueb
10. Ecklismühlesteig über die Rotach (Rothach) von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Thal (Gemeinde Sulzberg)
11. Brücke über den Eyenbach an dem Feldweg Eyenbach—Thal
12. Brücke über den Eyenbach an der Straße Hinterschweinhöf—Sulzberg
13. Brücke über den Eibelebach an dem Fahrweg Krebs (Eibelemühle)—Gullenbach
14. Hehlesteig über den Littenbach nordwestlich Aach bei Oberstaufen
15. Brücke über den Littenbach an der Straße Aach—Springen
16. Brücke über den Doserbach an der Straße Balderschwang—Hittisau
17. Brücke über die Lappach an dem Fahrweg Balderschwang—Feuerstätterkopf
18. Brücke über den Fugenbach an der Fahrstraße Hirschgunten (Hirschgund)—Sibratsgfäll
19. Brücke über den Ach-Bach an dem Fahrweg Hirschgunten (Hirschgund)—Rubachalpe
20. Reichenbachbrücke bei Pfronten-Steinach
21. Eisenbahnbrücke über den Reichenbach an der Eisenbahnstrecke Pfronten—Vils
22. Schwarzbrücke bei Füssen
23. Brücke über den Fischbach an der Straße Linderhof—Plansee
24. Brücke über den Schellbach an der Neidernachstraße zwischen Griesen und Plansee
25. Zwei Brücken über den Reißbach an der Straße Vorderriß—Hinterriß
26. Brücke über den Markgraben an der Straße Vorderriß—Hinterriß
27. Rauchstubenbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel“ und Fall
28. Geißalmbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel“ und Fall
29. Brücke über den Pittenbach an der Abzweigung der Alpenstraße bei der „blauen Tafel“
30. Brücke über den Pittenbach an der Straße von Kreuth nach Achenwald
31. Autobahnbrücke über den Inn bei Kiefersfelden-Kufstein
32. Brücke über den Inn an der Straße Oberaudorf—Niederndorf
33. Brücke über den Inn an der Straße Niederaudorf—Erl
34. Brücke über den Grenzgraben an der Straße Reit im Winkel—Kössen
35. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184/19
36. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184/8
37. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 184/2
38. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 183/8
39. Brücke über den Steinbach an der Straße Melleck—Lofer
40. Brücke über den Steinbach in Melleck beim ehemaligen Elektrizitätswerk (alte Bundesstraße)
41. Brücke über den Steinbach bei Grenzstein 182 (bei Melleck)
42. Brücke (Kesslersteig) über die Saalach bei Melleck (Grenzstein 181/18)
43. Brücke über den Aschauerbach in Schneizlreuth
44. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 50
45. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 48
46. Brücke über den Weißbach an der Straße Bayerisch Gmain—Großgmain
47. Brücke über den Weißbach in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 43
48. Steg über den Weißbach in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 42/2
49. Brücke über den Weißbach (Durchlaß unter der Straße) in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 42/1
50. Autobahnbrücke über einen Fuhrweg zwischen dem deutschen Zollamt Schwarzbach-Autobahn und dem österreichischen Zollamt Walserberg-Autobahn
51. Fußgängersteig über die Saalach bei Hausmoning
52. Eisenbahnbrücke über die Saalach an der Bahnstrecke Freilassing—Salzburg
53. Brücke über die Saalach an der Straße Freilassing—Salzburg (Rott)
54. Brücke über die Salzach an der Straße Laufen—Oberndorf
55. Brücke über die Salzach an der Straße Tittmoning—Ettenau
56. Brücke über die Salzach an der Straße Burghausen—Wanghausen
57. Brücke über die Salzach an der Straße Burghausen—Ach
58. Brücke über den Inn an der Straße Simbach—Braunau
59. Eisenbahnbrücke über den Inn an der Bahnlinie Simbach—Braunau

- | | |
|--|--|
| 60. Brücke über den Inn an der Straße Eggl-
fing—Obernberg | 64. Brücke über den Finsterbach an der Straße
Hartlmühle—Julbach |
| 61. Brücke über den Inn an der Straße Neu-
haus—Schärding | 65. Brücke über den Großen Michelbach (Großen
Mühlbach) an der Straße Breitenberg—
Hinteranger |
| 62. Brücke über den Osterbach an der Straße
Kappel—Oberkappel | |
| 63. Brücke über den Osterbach an der Straße
Wegscheid—Hanging | 66. Brücke über den Gegenbach an der Straße
Lackenhäuser—Schwarzenberg |

Anlage II

(Seite 3)

(Seite 2)

(Seite 1)

<p>REPUBLIC OSTERREICH</p> <p>Staatswappen</p> <p>Grenzübertrittsausweis</p> <p>auf Grund des Vertrages über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben</p> <p>Nr.</p>	<p>.....</p> <p>..... (Vor- und Zuname)</p> <p>..... (Datum und Ort der Geburt)</p> <p>..... (Staatsangehörigkeit)</p> <p>.....</p> <p>..... (Art der Beschäftigung)</p> <p>..... (Wohnort im Inland)</p>	<p>Lichtbild</p> <p>Dienststempel</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p>
--	---	---

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5 X 7,4 cm
 Material: Schreibblei
 Farbe: grün

<p>(Seite 1)</p> <p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p>Staatswappen</p> <p>Grenzübertrittsausweis auf Grund des Vertrages über zoll- und paß- rechtliche Fragen, die sich an der deutsch- österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben</p> <p>Nr.</p>	<p>(Seite 2)</p> <p>.....</p> <p>..... (Vor- und Zuname)</p> <p>..... (Datum und Ort der Geburt)</p> <p>..... (Staatsangehörigkeit)</p> <p>.....</p> <p>..... (Art der Beschäftigung)</p> <p>..... (Wohnort im Inland)</p>	<p>(Seite 3)</p> <p>Lichtbild</p> <p>Dienst- stempel</p> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p>
---	--	---

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5 X 7,4 cm
 Material: Schreibklein
 Farbe: grün

DER VORSITZENDE DER
DEUTSCHEN DELEGATION

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1:

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:

Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (zum Beispiel die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartzell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.

3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:

Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.

4. Zu Artikel 13:

Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Bail e. h.

An den

Vorsitzenden der Österreichischen Delegation
Herrn a. o. Gesandten und bev. Minister
Dr. Edmund Josef Krahl
Passau

DER VORSITZENDE DER
ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, welcher folgendermaßen lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1:

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:

Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (zum Beispiel die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartzell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.

3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:

Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.

4. Zu Artikel 13

Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Krahl e. h.

An den

Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Theodor Bail
Passau

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Vertragswerk für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, vom Bundesminister für Bauten und Technik und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 17. April 1968

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

i. V. Withalm

Der Bundesminister für Inneres:

Soronics

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Schleinzer

Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen:

Weiß

Der Bundesminister für Bauten und Technik:

Kotzina

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Vertrag sind am 14. Oktober 1970 ausgetauscht worden; der Vertrag tritt somit gemäß seinem Artikel 25 Absatz 2 am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Kreisky

340.

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf gewisse administrative und phytosanitäre Behinderungen bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pflanzenerzeugnissen und Erde

DER BOTSCHAFTER
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Wien, den 31. März 1969

Herr Bundesminister!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

unter Bezugnahme auf den am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages frei von Eingangsabgaben sind, wird auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen verzichtet.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus phytosanitären Gründen die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang ihrer Notifikation beim anderen Vertragspartner wirksam.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben *), in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Löns m. p.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Herrn Dr. Kurt Waldheim

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 31. März 1969

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 31. März 1969 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf den am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen,

*) Siehe BGBl. Nr. 339/1970

die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages frei von Eingangsabgaben sind, wird auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen verzichtet.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus phytosanitären Gründen die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang ihrer Notifikation beim anderen Vertragspartner wirksam.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und somit die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, welche gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben *), in Kraft tritt.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung verbleibe ich

Waldheim m. p.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Josef Löns
Wien

*) Siehe BGBl. Nr. 339/1970

341.

Nachdem das am 6. April 1970 in Stockholm unterzeichnete Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welches also lautet:

Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen *)

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Seine Majestät, der König von Schweden, von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 14. Mai 1959 in Stockholm unterzeichneten Abkommens zwischen den vertragschließenden Parteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Karl Herbert Schober, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter.

Seine Majestät der König von Schweden:

Herrn Torsten Nilsson, Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I

Änderung des Abkommens

1. Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte, für die in diesem Abkommen keine Regelung getroffen ist, so hat nur dieser Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.“

2. Artikel 8 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

*) Siehe BGBl. Nr. 39/1960

Protokoll rörande ändring i avtalet mellan Konungariket Sverige och Republiken Österrike för undvikande av dubbelbeskattning beträffande skatter å inkomst och förmögenhet

Hans Majestät Konungen av Sverige och Republiken Österrikes President har, föranledda av önskan att underteckna ett protokoll rörande ändring i det avtal mellan de avtalslutande parterna som undertecknats i Stockholm den 14 maj 1959 för undvikande av dubbelbeskattning beträffande skatter å inkomst och förmögenhet (i det följande benämnt "avtalet"), för detta ändamål till befullmäktigade ombud utsett:

Hans Majestät Konungen av Sverige:

Ministern för utrikes ärendena
Torsten Nilsson.

Republiken Österrikes President:

Sitt utomordentliga och befullmäktigade sändebud
Dr. Karl Herbert Schober.

De befullmäktigade ombuden har, efter att ha utväxlat sina fullmakter som befunnits i god och behörig form, överenskommit om följande bestämmelser:

Artikel I

Ändringar i avtalet

1. Artikel 2 paragraf 1 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”§ 1. Då en person med hemvist i en av staterna uppbär inkomst, beträffande vilken ingen bestämmelse meddelats i detta avtal, äger endast denna stat beskatta inkomsten i fråga.”

2. Artikel 8 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

„Artikel 8

Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ihren Wohnsitz in dem anderen Staat hat, so hat nur der erstgenannte Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Werden diese Einkünfte durch eine in dem anderen Staat gelegene Betriebsstätte erzielt, so steht das Besteuerungsrecht auch diesem anderen Staat zu.“

3. Artikel 9 Absätze 1 und 2 des Abkommens erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten aus dem anderen Staat Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benützung oder das Recht auf Benützung von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Herstellungsverfahren, Warenzeichen oder ähnlichen Rechten (außer Rechten, die die Ausbeutung von Grund und Boden betreffen), so hat nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Sind jedoch derartige Vergütungen unverhältnismäßig hoch, so gilt der erste Satz lediglich für den Teil der Vergütungen, der einer angemessenen Gegenleistung entspricht. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Staates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren im Sinne des Absatzes 1, die von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten an eine Person mit Wohnsitz im anderen Staat bezahlt werden, die zu mehr als 50 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital der auszahlenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist, können abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 in dem erstgenannten Staat besteuert werden; die Steuer darf jedoch 10 vom Hundert des Rohbetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.“

4. Artikel 10 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 10

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Dividenden, die von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat gezahlt werden, so hat vorbehaltlich des Absatzes 2 nur der Wohnsitzstaat des Dividendenempfängers das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Staat, in dem die Dividenden zahlende Kapitalgesellschaft ihren Wohnsitz hat, nach dem

”Artikel 8

Då en person med hemvist i en av staterna förvärvar inkomst genom att avyttra en andel i ett sådant bolag med hemvist i den andra staten, vars delägare icke personligen ansvara för bolagets förbindelser (Kapitalgesellschaft), äger endast den förstnämnda staten beskatta inkomsten. Om inkomsten förvärvas genom ett fast driftställe i den andra staten, äger även denna andra stat beskatta inkomsten.”

3. Artikel 9 paragraferna 1 och 2 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”§ 1. Då en person med hemvist i en av staterna från den andra staten uppbär royalty eller annan ersättning för nyttjandet av eller rätten att nyttja litterära eller konstnärliga verk, patent, mönster, fabriktionsmetoder, varumärken eller annan liknande egendom (med undantag av rätten att nyttja naturillgångar), äger endast hemviststaten beskatta inkomsten. Överstiger emellertid den för egendomen i fråga erlagda ersättningen ett skäligt belopp, gäller vad nu sagts endast den del av ersättningen som motsvarar ett sådant skäligt belopp. I sådant fall må den överskjutande delen av utbetalningen beskattas enligt lagstiftningen i vardera staten med iakttagande av övriga bestämmelser i detta avtal.

§ 2. Då royalty, som avses i paragraf 1, utbetalas av ett sådant bolag med hemvist i en av staterna, vars delägare icke personligen ansvara för bolagets förbindelser (Kapitalgesellschaft), till en person med hemvist i den andra staten, vilken person äger mer än 50 procent av aktie- eller insatskapitalet i det utbetalande bolaget, må dock royaltyn, oberoende av bestämmelserna i nämnda paragraf, beskattas i den förstnämnda staten. Skattesatsen får dock icke överstiga 10 procent av royaltyns bruttobelopp.”

4. Artikel 10 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”Artikel 10

§ 1. Då en person med hemvist i en av staterna uppbär utdelning, som utbetalas av ett bolag (Kapitalgesellschaft) med hemvist i den andra staten, äger endast utdelningsmottagarens hemviststat beskatta utdelningen, såvida icke paragraf 2 föranleder annat.

§ 2. Den stat i vilken det utdelande bolaget äger hemvist må dock enligt sin egen lagstiftning beskatta utdelningen men skattesatsen får

Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Soweit in einem der beiden Staaten die Steuer von inländischen Dividenden im Abzugsweg an der Quelle erhoben wird, wird das Recht dieses Staates, den Steuerabzug in voller Höhe vorzunehmen, durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt. Wenn die Steuer im Abzugsweg erhoben wird, ist sie auf Antrag des Dividendenempfängers mit Wohnsitz in dem anderen Staat rückzuerstatten, soweit sie 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden übersteigt. Der Antrag auf Rückerstattung muß innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die der Steuer unterliegende Leistung fällig geworden ist, bei der zuständigen Behörde des Staates eingebracht werden, in dem der Dividendenempfänger seinen Wohnsitz hat.

(4) Die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 durchzuführen sind. Hierbei soll keiner der beiden Staaten verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, die seiner Gesetzgebung nicht entsprechen.

(5) Bezüglich der Ansprüche, die nach Absatz 3 den Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie den internationalen Organisationen, ihren Organen und Beamten zustehen, sind die folgenden Regeln anzuwenden:

a) Bei Angehörigen einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des einen Staates, die im anderen Staat oder in einem dritten Staat residieren und die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, gilt der Wohnsitz als in diesem letzteren Staat gelegen, sofern sie dort zur Entrichtung direkter Steuern von Dividenden verpflichtet sind;

b) internationale Organisationen und ihre Organe sowie die Beamten solcher Organisationen und das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eines dritten Staates, die sich in einem der beiden Staaten aufhalten oder dort residieren und in diesem Staat von der Entrichtung direkter Steuern von Dividenden befreit sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung von den im anderen Staat erhobenen Steuern.

(6) Dividenden, die von einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten an eine Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat ausgeschüttet werden, sollen in diesem anderen Staat steuerbefreit sein, aber nur insofern die Dividenden gemäß den Gesetzen dieses Staates von der Besteuerung ausgenommen wären, wenn die beiden Gesellschaften ihren

Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

§ 3. Om i en av staterna skatt på inländsk utdelning uttages genom avdrag vid källan, beröres ej rätten att verkställa sådant skatteavdrag med fullt belopp av paragraferna 1 och 2. Om skatt uttages genom sådant avdrag, skall på ansökan av utdelningsmottagare med hemvist i den andra staten skatten restitueras i den mån den överstiger 10 procent av utdelningens bruttobelopp. Ansökan om restitution skall inges till vederbörande myndighet i den stat, i vilken utdelningsmottagaren äger hemvist, inom två år efter utgången av det kalenderår, under vilket det beskattningsbara beloppet blivit tillgängligt för lyftning.

§ 4. De högsta finansmyndigheterna i de båda staterna skola träffa överenskommelse om tillämpningen av paragraferna 2 och 3. Härvid skall ingendera staten vara förpliktad att vidtaga åtgärder som icke stå i överensstämmelse med dess lagstiftning.

§ 5. Beträffande de rättigheter, som enligt paragraf 3 må tillkomma personal vid beskickningar och konsulat ävensom internationella organisationer, deras organ och tjänstemän, skola följande bestämmelser äga tillämpning:

a) Då en person tillhör en av staternas beskickning eller konsulat och i denna sin egenskap är stationerad i den andra staten eller i en tredje stat samt personen är medborgare i den förstnämnda staten, anses han äga hemvist i denna förstnämnda stat om han är skattskyldig där för utdelning.

b) Internationella organisationer och deras organ ävensom sådana organisationers tjänstemän samt personer tillhörande en tredje stats beskickning eller konsulat, vilka uppehålla sig eller i sin berörda egenskap äro stationerade i en av de båda staterna och i denna stat äro befriade från skatt på utdelning, äro ej berättigade till nedsättning av skatt som uttagits i den andra staten.

§ 6. Utdelning som utbetalas av ett bolag (Kapitalgesellschaft) med hemvist i en av staterna till ett bolag (Kapitalgesellschaft) med hemvist i den andra staten, skall vara undantagen från beskattning i denna andra stat i den utsträckning som utdelningen enligt lagstiftningen i denna stat skulle ha varit undantagen från beskattning, om båda bolagen hade ägt

Wohnsitz in diesem Staat gehabt hätten. Bei der Anwendung dieser Vorschrift wird in Schweden eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie eine Aktiengesellschaft behandelt.

(7) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Empfänger der Dividenden mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten in dem anderen Staat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ihren Wohnsitz hat, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 4 anzuwenden.

(8) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Kapitalgesellschaft ihren Wohnsitz hat, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Kapitalgesellschaft“, bedeutet juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden.

(9) Bezieht eine Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Staat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Kapitalgesellschaft an Personen zahlt, die nicht in diesem anderen Staat ihren Wohnsitz haben, noch Gewinne der Kapitalgesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in diesem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.“

5. Nach Artikel 10 wird folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 10 A

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Zinsen aus dem anderen Staat, so hat vorbehaltlich des Absatzes 2 nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Werden diese Einkünfte durch eine im anderen Staat gelegene Betriebsstätte erzielt, so steht das Besteuerungsrecht diesem anderen Staat zu.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden. Der Anspruch auf Rückerstattung bezieht sich jedoch auf den Gesamtbetrag der von Zinsen im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuer.

hemvist i denna stat. Vid tillämpning av denna bestämmelse skall i Sverige ett österrikiskt bolag med begränsad ansvarighet (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) anses såsom ett aktiebolag.

§ 7. Paragraferna 1 och 2 äro icke tillämpliga, om mottagaren av utdelningen äger hemvist i en av staterna och innehar ett fast driftställe i den andra staten, i vilken det utbetalande bolaget äger hemvist, samt den andel, av vilken utdelningen i fråga härflyter, äger verkligt samband med det fasta driftstället. I sådant fall tillämpas artikel 4.

§ 8. Med uttrycket ”utdelning” förstås i denna artikel inkomst av aktier, andelsbevis eller andra liknande bevis med rätt till andel i vinst, delaktighetsbevis i gruvföretag, stiftarandelar eller andra rättigheter, fordringar ej inbegripna, med rätt till deltagande i vinst ävensom inkomst av andra andelar i bolag, som enligt skattelagstiftningen i den stat, i vilken det utdelande bolaget äger hemvist, jämställes med inkomst av aktier.

Med uttrycket ”bolag (Kapitalgesellschaft)” förstås i denna artikel juridisk person eller rättssubjekt, som i beskattningshänseende behandlas som juridisk person.

§ 9. Om ett bolag (Kapitalgesellschaft) med hemvist i en av staterna uppbar inkomst från den andra staten, får icke i denna andra stat påföras någon skatt på utdelning, som av bolaget utbetalas till personer, som ej äga hemvist i denna andra stat, och ej heller någon skatt på bolagets icke utdelade vinst; detta gäller även om utdelningen eller den icke utdelade vinsten helt eller delvis utgöres av inkomst, som härrör från den andra staten.”

5. Efter artikel 10 skall följande nya artikel infogas:

”Artikel 10 A

§ 1. Då en person med hemvist i en av staterna uppbar ränta från den andra staten, äger endast hemviststaten beskatta räntan, såvida icke paragraf 2 föranleder annat. Om räntan förvärfvas genom ett fast driftställe i den andra staten, äger denna andra stat beskatta räntan.

§ 2. Bestämmelserna i paragraferna 3—5 av artikel 10 äga motsvarande tillämpning. Anspråket på restitution avser dock hela det belopp med vilket skatteavdrag verkställts.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art, sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem innerstaatlichen Recht der beiden Staaten und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.“

6. Artikel 12 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 12

Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in dem anderen Staat Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, so steht das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte diesem anderen Staat zu.“

7. Artikel 14 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 14

Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte aus freiberuflicher oder nichtselbständiger Arbeit für Tätigkeiten, die in dem anderen Staat für Unterhaltungsarbeiten ausgeübt werden, wie zum Beispiel als Bühnen-, Radio-, Fernseh-, Filmkünstler und Schauspieler, Musiker, Artist und Berufssportler, so steht das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte abweichend von den Bestimmungen des Artikels 11 und des Artikels 13 Absatz 2 diesem anderen Staat zu. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 bleiben unberührt.“

8. Artikel 15 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 15

Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten aus dem anderen

§ 3. Med uttrycket ”ränta” förstås i denna artikel inkomst av värdepapper som utfärdats av staten, av obligationer eller debentures, vare sig de utfärdats mot säkerhet i fastighet eller icke och vare sig de representera en rätt till andel i vinst eller icke, samt av varje annat slags fordran ävensom all annan inkomst som enligt skattelagstiftningen i den stat från vilken inkomsten härrör jämställs med inkomst av försträckning.

§ 4. Beträffande sådana fall, då särskilda förbindelser mellan utbetalaren och mottagaren eller mellan dem båda och annan person föranleda att det utbetalade räntebeloppet med hänsyn till den skuld, för vilken räntan erlägges, överstiger det belopp som skulle ha avtalats mellan utbetalaren och mottagaren om sådana förbindelser icke förelåg, skall denna artikel gälla endast för sistnämnda belopp. I sådant fall må överskjutande räntebelopp beskattas enligt lagstiftningen i vardera staten med iakttagande av övriga bestämmelser i detta avtal.”

6. Artikel 12 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”Artikel 12

Då en fysisk person med hemvist i en av staterna i sin egenskap av ledamot av styrelsen (Aufsichtsrat) eller direktionen (Verwaltungsrat) i ett sådant bolag med hemvist i den andra staten, vars delägare icke personligen ansvara för bolagets förbindelser (Kapitalgesellschaft), uppbär styrelsearvode eller liknande ersättning, äger denna andra stat beskatta inkomsten i fråga.”

7. Artikel 14 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”Artikel 14

Då en fysisk person med hemvist i en av staterna förvärfvar inkomst i den andra staten — antingen under utövande av fritt yrke eller på grund av arbetsanställning — genom verksamhet, vars ändamål är att bereda underhållning, t. ex. såsom teater-, radio-, televisions- eller filmartist, skådespelare, musiker och professionell idrottsman, äger — oberoende av bestämmelserna i artikel 11 och artikel 13 paragraf 2 — denna andra stat beskatta inkomsten. Bestämmelserna i artikel 9 paragraf 1 beröras icke härav.”

8. Artikel 15 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”Artikel 15

Då en fysisk person med hemvist i en av staterna uppbär från den andra staten pensioner,

Staat Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen sowie andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen, so hat nur der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.“

9. Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte aus Gehältern, Löhnen und ähnlichen Vergütungen oder aus Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen, die der andere Staat oder die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes jenes anderen Staates für gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen gewähren, so hat abweichend von den Bestimmungen der Artikel 13 und 15 nur dieser andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Das gleiche gilt auch für Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung dieses anderen Staates.“

10. Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Besteuerungsrecht für anderes Vermögen einer Person hat nur der Staat, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat.“

11. Artikel 20 des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 20

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte oder hat sie Vermögen, so können diese Einkünfte oder dieses Vermögen — auch wenn das Besteuerungsrecht nach den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens dem anderen Staat zusteht — vorbehaltlich des Absatzes 2 im erstgenannten Staat besteuert werden. Der Staat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, rechnet jedoch

a) auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Staat gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;

b) auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Staat gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf Einkünfte oder Vermögen entfällt, die der Besteuerung im anderen Staat unterliegen.

(2) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte, die nach Artikel 7 oder nach Artikel 16 Absatz 1 nur im anderen

änke- und pupillpensioner inbegripna, ävensom andra belopp eller i pengar uppskattbara förmåner på grund av förutvarande arbetsanställning, äger endast hemviststaten beskatta denna inkomst.“

9. Artikel 16 paragraf 1 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”§ 1. Då en person med hemvist i en av staterna uppbär lön, arvode eller liknande ersättning eller pension, änke- och pupillpensioner inbegripna, av den andra staten eller av delstat, kommun, kommunalförbund eller annan offentligrättslig juridisk person i den staten på grund av förhandenvarande eller tidigare arbetsanställning, äger — oberoende av bestämmelserna i artiklarna 13 och 15 — endast denna andra stat beskatta inkomsten. Detta gäller även i fråga om belopp, som utbetalas på grund av lagstadgad socialförsäkring i denna andra stat.”

10. Artikel 18 paragraf 2 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”§ 2. Annan förmögenhet som äges av en person med hemvist i en av staterna, beskattas endast i denna stat.”

11. Artikel 20 i avtalet erhåller följande nya lydelse:

”Artikel 20

§ 1. Då en person med hemvist i en av staterna uppbär inkomst eller innehar förmögenhet får inkomsten eller förmögenheten — om icke paragraf 2 föranleder annat — beskattas i denna stat, även om beskattningsrätten enligt föregående artiklar i detta avtal tillkommer den andra staten. Den stat, i vilken personen i fråga äger hemvist, skall dock

a) från skatten på sådan persons inkomst avräkna ett belopp motsvarande den inkomstskatt som erlagts i den andra staten;

b) från skatten på sådan persons förmögenhet avräkna ett belopp motsvarande den förmögenhetsskatt som erlagts i den andra staten.

Avräkningsbeloppet skall emellertid icke överstiga beloppet av den del av skatten som utan sådan avräkning belöper på inkomst eller förmögenhet som må beskattas i den andra staten.

§ 2. Då en person med hemvist i en av staterna uppbär inkomst, som enligt artikel 7 eller artikel 16 paragraf 1 skall beskattas endast

Staat besteuert werden können, oder hat sie Vermögen, das nach Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Besteuerung nur im anderen Staat unterliegt, so nimmt der erstgenannte Staat diese Einkünfte oder dieses Vermögen von seiner Besteuerung aus; der erstgenannte Staat kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären. Das gleiche gilt für Einkünfte im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 und für Vermögen im Sinne des Artikels 18 Absatz 3.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll soll ratifiziert werden, und zwar für die Republik Österreich durch den Bundespräsidenten der Republik Österreich, für das Königreich Schweden durch Seine Majestät den König von Schweden mit Zustimmung des Riksdags. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

a) in Österreich:

auf die Steuern, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1969 erhoben werden;

b) in Schweden:

hinsichtlich der Steuern vom Einkommen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Jänner 1970 erzielt werden und hinsichtlich der staatlichen Vermögensteuer auf die Steuer, die Gegenstand der Veranlagung des Jahres 1971 oder eines späteren Jahres bildet.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Stockholm, am 6. April 1970 in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte gleicherweise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Dr. Karl Herbert Schober

Für das Königreich Schweden:
Torsten Nilsson

i den andra staten, eller innehar förmögenhet, som enligt artikel 18 paragraf 1 jämförd med artikel 7 skall beskattas endast i den andra staten, skall sådan inkomst eller förmögenhet vara undantagen från beskattning i den förstnämnda staten. Den förstnämnda staten må dock vid bestämmandet av skatten på sådan persons återstående inkomst eller förmögenhet tillämpa den skattesats, som skulle ha varit tillämplig om inkomsten eller förmögenheten i fråga icke undantagits från beskattning. Motsvarande gäller beträffande inkomst som avses i artikel 10 paragraf 6 och förmögenhet som avses i artikel 18 paragraf 3.”

Artikel II

Inkraftträdande

§ 1. Detta protokoll skall ratificeras, för Sveriges del av Hans Majestät Konungen av Sverige med riksdagens samtycke och för Österrikes del av Republiken Österrikes President. Ratifikationshandlingarna skall snarast möjligt utväxlas i Wien.

§ 2. Detta protokoll träder i kraft med utväxlingen av ratifikationshandlingarna och dess bestämmelser skall första gången äga tillämpning

a) i Österrike:

beträffande skatter, som uttages för tiden efter den 31 december 1969;

b) i Sverige:

såvitt avser inkomstskatter, i fråga om inkomst som förvärfvas den 1 januari 1970 eller senare dag, samt, såvitt avser den statliga förmögenhetsskatten, i fråga om skatt som utgår på grund av taxering år 1971 eller senare år.

TILL BEKRÄFTELSE HARÄ har de båda staternas befullmäktigade ombud undertecknat detta protokoll och försett detsamma med sina sigill.

SOM SKEDDE i Stockholm den 6 april 1970 i vardera två originalexemplar på svenska och tyska språken, vilka båda texter äger lika vitsord.

För Republiken Österrike:
Dr. Karl Herbert Schober

För Konungariket Sverige:
Torsten Nilsson

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Protokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 8. September 1970

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Protokoll wurden am 5. November 1970 in Wien ausgetauscht; das Protokoll ist somit gemäß seinem Artikel II Absatz 2 am selben Tag in Kraft getreten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168— für Inlands- und S 216— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. **Ersätze** für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.